

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Karl-Heinz Bley (CDU)

**Prüfung von technischen Anlagen nach niedersächsischem Baurecht**

Anfrage des Abgeordneten Karl-Heinz Bley (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 23.10.2019

Je nach Prüfgebiet müssen alle niedersächsischen Feuerlösch- und Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Lüftungsanlagen und Co<sub>2</sub>-Warnanlagen im Einzelhandel, in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Schulen und Kindergärten u. a. von anerkannten Sachverständigen nach Bauordnungsrecht geprüft werden; und das nicht nur bei Neueinrichtungen, sondern auch bei Wiederholungsprüfungen.

1. Wie viele prüfungspflichtige technische Anlagen nach Landesbaurecht gibt es für die Prüfgebiete A, B, C, D, E, F, G und H in Niedersachsen?
2. Wie viele Anlagen werden regelmäßig nach den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen geprüft?
3. Wie werden die technischen Anlagen nach Landesbaurecht dokumentiert und geprüft, und wie werden die Dokumente verwaltet?
4. Wer kontrolliert, ob die Intervalle zum Prüfen von technischen Anlagen nach Landesbaurecht eingehalten werden? Gibt es dafür ein Register?
5. Wurden Gebäude, in denen überprüfungspflichtige Anlagen nicht geprüft wurden, der öffentlichen oder privaten Nutzung entzogen?
6. Welche strafrechtlichen Konsequenzen haben die Mitarbeiter der Landesbehörde und Regierung zu befürchten, wenn nicht durchgeführte Prüfungen und Wiederholungsprüfungen zu Sach- und Personenschäden, bis hin zu Todesfällen, führen?
7. Reichen die vorhandenen Prüfer für die einzelnen Sachgebiete nach Landesbauordnung zum Prüfen von technischen Anlagen A-H aus?

(Verteilt am 25.10.2019)